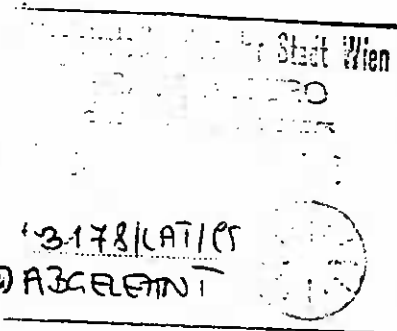


ABÄNDERUNGSANTRAG

der Landtagsabgeordneten Dr. Peter Pilz und FreundInnen (GRÜNE) eingbracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 3.11.1995 zu Post 1 der heutigen Tagesordnung betreffend Gesetz, mit dem die Besoldungsordnung 1994 geändert wird



BEGRÜNDUNG

Entgegen der Ankündigung, die Bezüge der leitenden Beamten sollten reduziert werden und kein Beamter solle mehr als der Bürgermeister verdienen, bewirkt der vorgelegte Gesetzesentwurf für eine Änderung der Besoldungsordnung eine zum Teil deutliche Anhebung der Beamtenbezüge.

Zwar werden die Grundbezüge etwas herabgesetzt - im internationalen Vergleich stellen sie allerdings weiterhin recht fürstliche Gehälter dar -, dies wird aber durch eine unverhältnismäßige Anhebung der Aufwandsentschädigungen mehr als ausgeglichen. Außerdem besteht weiterhin die Möglichkeit, den Beamten "quasi durch die Hintertür" Mehrleistungszulagen zukommen zu lassen. Dies hätte zur Folge, daß weiterhin 4 Beamte mehr als der Bürgermeister verdienen würden sowie ein Großteil der leitenden Beamten mit höheren Einkünften als zuvor rechnen könnte.

Außerdem sollen gemäß dem vorgelegten Entwurf sogenannte "Bereichsdirektoren" in die privilegierte Schar der leitenden Beamten aufgenommen werden.

Die Ziele dieses Abänderungsantrages sind daher:

1. Tatsächliche Reduktion der Einkünfte leitender Beamte - kein Beamter soll zukünftig mehr als ein Bundesminister verdienen.
2. Transparente Gestaltung der Beamten-Bezüge (1 Gehalt - keine Zulagen, Entschädigungen oder sonstige Zuwendungen)
3. Die neu zu bestellenden Bereichsdirektoren sollen nicht ins Gehaltsschema der leitenden Beamten fallen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 36 (2) der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzesentwurf für ein Gesetz, mit dem die Besoldungsordnung 1994 geändert wird, wird folgendermaßen abgeändert:

1. Artikel I, Punkt 1 des Entwurfes lautet:

1. An die Stelle des § 13 Abs. 5 und 6 treten folgende Abs. 5 bis 7:

" (5) Abweichend von Abs. 1 bis 4 beträgt das Gehalt

1. des Magistratsdirektors das 1,8fache,

2. des Kontrollamtsdirektors und des Generaldirektors der Wiener Stadtwerke das 1,7fache,

3. des ständigen Stellvertreters des Magistratsdirektors das 1,65fache,

4. des ständigen Stellvertreters des Generaldirektors der Wiener Stadtwerke, des Stadtbaudirektors und des Gruppenleiters der Finanzverwaltung das 1,5fache,

5. der Direktoren der Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke, Gaswerke und Verkehrsbetriebe das 1,35fache,

6. des Direktors der Wiener Stadtwerke - Städtische Bestattung und der Vizedirektoren der Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke, Gaswerke, und Verkehrsbetriebe das 1,2fache

des Gehaltes der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6."

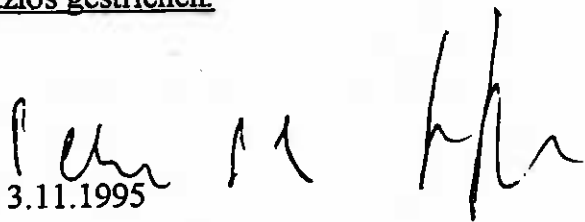
(6) Das Gehalt gemäß Abs. 5 entfällt bei Verwendungsänderung. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Z 1 oder 2 vorliegen und soweit nicht ein anderes Gehalt gemäß Abs.5 gebührt.

(7) Kämen für den selben Zeitraum mehrere Gehälter gemäß Abs. 5 in Betracht, so gebührt nur das höhere Gehalt. Neben einem Gehalt gemäß Abs. 5 oder 6 gebühren keine Zulagen im Sinn der §§ 3 Abs.2, keine Aufwandsentschädigungen (§35), keine Mehrleistungsvergütungen (§36) sowie keine sonstigen Sonderzulagen (§37)."

2. ad Artikel I, Punkt 4.

Punkt 4. des vorgelegten Entwurfes (betreffend § 35 Abs. 3; "Aufwandsentschädigungen") wird ersatzlos gestrichen.

Wien, am 3.11.1995



Friedrich Hüner



M. Weber

317314711PT
ABGELEHNT